Gutachten

Bearbeitet von stud. jur. Ronald Brettner, Universität Greifswald*

Klausur im Zivilrecht – Caesars Sturz

Sachverhalt

K kauft vom Hersteller H einen Bausatz für eine Schrankwand und einen in den vielfältigen Werbungen des H als geräuschfrei bezeichneten Ventilator. Zu Hause angekommen, muss K beim Auspacken des Schrankwandbausatzes feststellen, dass die Montageanleitung anscheinend vom Koreanischen ins Japanische und dann ins Deutsche übersetzt worden und deshalb nur noch entfernt mit seiner Muttersprache verwandt ist. Die Übersetzung ist so schlecht, dass K, der die Anleitung genau befolgt, den Schrank völlig verkehrt aufbaut. Als er seine 4.000 € teure Caesar-Büste auf die fertige Schrankwand stellt, kippt das betroffene Regal um und die Büste zerbricht am Boden. Vorher verletzt die herabstürzende Büste noch T, die Tochter des K. T erleidet dabei starke Schmerzen, zudem Verletzungen, die ärztlich behandelt werden müssen. Dem K fällt nun auf, dass er den Schrank falsch aufgebaut hat. Auch an dem Ventilator hat K keine Freude, da er entgegen der Werbung des H besonders geräuschvoll arbeitet.

K verlangt daher von H die Lieferung eines geräuschfreien Ventilators und einer neuen Montageanleitung für die Schrankwand innerhalb der nächsten vier Wochen. Zudem verlangt K, H solle den Schrank wieder auseinander bauen, da er sich selbst nicht zutraut, die zahlreichen Einzelteile so auseinander zu bauen, dass sich der Schrank anschließend wieder zusammenbauen lässt.

H schickt zwar eine fehlerfreie Montageanleitung, weigert sich aber den Schrank abzubauen; schließlich verkaufe er Möbel zum Selbstaufbau, was Selbstabbau bei Falschaufbau einschließe. Bezüglich des Ventilators reagiert H überhaupt nicht.

Der Ventilator wird dann durch eine kleine Unaufmerksamkeit des K, der sonst auch nicht sehr sorgfältig handelt, völlig zerstört.

K lässt den Schrank für (angemessene) 100 € professionell abbauen.

K erklärt gegenüber dem H, er verlange zum einen den gezahlten Kaufpreis für den Ventilator zurück, ferner die Zahlung von 100 €, die ihn der fachgerechte Abbau des Schrankes gekostet hat, und schließlich Schadensersatz für seine Büste. H erklärt, der Kaufpreisanspruch für den Ventilator hebe sich dadurch auf, dass K diesen zerstört habe und somit Wertersatz leisten müsse. Zu den anderen Begehren äußert er sich nicht.

T verlangt Ersatz der für ihre Heilung erforderlichen Arztkosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld.

Prüfen Sie die Ansprüche von K und T in einem Gutachten.

* Der Bearbeiter studiert derzeit im 7. Semester Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) und Bachelor of Laws (LL.B.) an der Universität Greifswald. Die Arbeit wurde im Wintersemester 2005 in der Übung für Vorgerückte mit 15 Punkten bewertet. Nachträgliche Anmerkungen im Text stammen von *wiss. Mit. Jochen Korsch* (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte, *Prof. Dr. Hans-Georg Knothe*), Ergänzungen von *Alexandra Madel*.

Abwandlung

Der Ventilator läuft zunächst 7 Monate einwandfrei, bevor sich zunehmend Geräusche einstellen. Ob der Grund hierfür bereits bei Lieferung vorgelegen hat oder erst später entstanden ist, kann nicht ermittelt werden. Auf der Verpackung befindet sich der von H angebrachte Aufdruck: „ein Jahr Garantie".

K möchte sich am liebsten vom Vertrag lösen. Prüfen Sie seine Ansprüche.

Gutachten

A. Rückzahlung Kaufpreis Ventilator

K könnte gegen H einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 346 I, 437 Nr. 2, 323 II BGB[1] haben.

Voraussetzung dafür ist, dass K ein Rücktrittsrecht hat, den Rücktritt erklärt hat und der Rückzahlungsanspruch nicht untergegangen ist.

I. Rücktrittsrecht, §§ 437 Nr. 2, 323 I, 434

K hat ein kaufrechtliches Rücktrittsrecht, wenn ein Kaufvertrag geschlossen wurde, ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorliegt und die Voraussetzungen des § 323 erfüllt sind.

1. Kaufvertrag

Laut Sachverhalt hat K den Ventilator von H gekauft. Damit besteht zwischen ihnen ein Kaufvertrag. *[Die Formulierung „laut Sachverhalt" versuche ich meinen Studenten stets abzugewöhnen. Der Sachverhalt ist die Realität!]*

2. Sachmangel

Fraglich ist, ob ein Sachmangel gemäß § 434 I vorliegt.

Eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I 1 wurde nicht getroffen. Eine vom Vertrag vorausgesetzte Verwendung liegt ebenfalls nicht vor. K und H haben keine Verwendungsvereinbarung getroffen. Damit scheidet § 434 I 2 Nr. 1 aus. In Betracht kommt ein Sachmangel wegen mangelnder gewöhnlicher Beschaffenheit gemäß § 434 I 2 Nr. 2. Zu dieser Beschaffenheit gehören auch die von H gemachten Werbeaussagen nach § 434 II 3. H hat den Ventilator in seiner Werbung als „geräuschfrei" bezeichnet. Der Ventilator arbeitet jedoch besonders geräuschvoll. Damit hat der Ventilator nicht die gewöhnliche Beschaffenheit und ist folglich nicht frei von Sachmängeln.

3. Bei Gefahrübergang

Nach § 446 S. 1 ist der Gefahrübergang bei Übergabe. Der Ventilator arbeitet von Beginn an laut, also bereits

1 Wenn nichts anderes bestimmt, sind alle §§ die des BGB.

bei Übergabe. Damit lag der Sachmangel bei Übergabe vor.

4. Voraussetzungen des § 323

Um den Vorrang der Nacherfüllung zu sichern, ist gemäß § 323 I das Setzen einer Frist erforderlich. Die Voraussetzung der nicht vertragsgemäßen Leistung ist wegen des Vorliegens des Sachmangels bereits erfüllt. K setzte H eine Frist von vier Wochen. Diese Frist ist angemessen.

Weiter verlangt § 323 V 2, dass die Pflichtverletzung nicht unerheblich ist. Der Ventilator soll geräuschfrei arbeiten. Dass er dies nicht tut, ist keine unerhebliche Pflichtverletzung.

Folglich ist das Rücktrittsrecht nicht nach § 323 V 2 ausgeschlossen.

Damit hat K ein Rücktrittsrecht gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 I, 434 I 2 Nr. 2.

II. Rücktrittserklärung, § 349

K hat gegenüber H erklärt, dass er den Kaufpreis zurückverlangt. Dass er dabei das Wort „Rücktritt" nicht gebraucht, ist unschädlich. Nach Auslegung seiner Erklärung nach § 133 ist diese als Rücktrittserklärung zu verstehen. Mithin liegt eine Rücktrittserklärung vor.

III. Rechtsfolge

Gemäß § 346 I sind die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Somit hat K gegen H einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises. Fraglich ist, ob dieser Anspruch untergegangen ist.

IV. Untergang gemäß § 389, Aufrechnung

Der Anspruch könnte durch Aufrechnung des H untergegangen sein. Dies setzt eine Aufrechungserklärung und eine Aufrechnungslage voraus.

3. Aufrechungserklärung, § 388 S. 1

H erklärt K, dass sich die Ansprüche „aufheben". Dies ist als Aufrechnungserklärung zu verstehen.

2. Aufrechnungslage, § 387

Die Aufrechnungslage besteht, wenn H und K wechselseitig Gläubiger und Schuldner von gleichartigen, fälligen Ansprüchen sind. *[Das ist so nicht korrekt. Die Gegenforderung muss fällig und durchsetzbar sein (vgl. „… fordern kann …", § 387 und § 390), wohingegen die Hauptforderung nur erfüllbar sein muss (vgl. „… bewirken kann", § 387).]*

a) Gegenseitige Forderungen

aa) Anspruch K gegen H

Wie unter III festgestellt, hat K einen Rückzahlungsanspruch.

bb) Anspruch H gegen K

H könnte gegen K einen Anspruch aus § 346 II Nr. 3 haben.

Dies setzt voraus, dass K den Ventilator zurückzugewähren hat und dieser untergegangen ist.

Nach § 346 I muss K den Ventilator zurückgeben. Dieser wurde jedoch völlig zerstört, ist also untergegangen. Damit besteht im Grundsatz die Pflicht zum Wertersatz. Diese entfällt jedoch gemäß § 346 III Nr. 3, wenn es sich um ein gesetzliches Rücktrittsrecht handelt und K diejenige Sorgfalt beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Bei dem Rücktrittsrecht aus §§ 437 Nr. 2, 323 I handelt es sich um ein gesetzliches. K handelt auch sonst nicht sehr sorgfältig. Kleine Unachtsamkeiten entsprechen damit seiner Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. *[Die Grenze zur groben Fahrlässigkeit (§ 277) ist nicht überschritten.]* Folglich entfällt die Pflicht zum Wertersatz gemäß § 346 III Nr. 3.

Ein Anspruch H gegen K besteht damit nicht. Somit besteht keine Aufrechnungslage. Eine Aufrechnung ist nicht möglich.

[Eine Forderung des H könnte sich aus §§ 346 IV, 283, 280 I, III ergeben.

Dazu müssten die Voraussetzungen bzgl. der §§ 283, 280 I, III hinsichtlich der Rückgabepflicht des K vorliegen.

Ein Schuldverhältnis gem. § 280 I liegt in Form des Rückgewährschuldverhältnisses vor.

Eine Pflichtverletzung gem. § 280 I besteht in der Nichtleistung (keine Rückgewähr des Ventilators)[2] seitens des K.[3]

Die Leistung des K – Rückgabe und -übereignung des Ventilators – ist wegen dessen Untergangs unmöglich. K ist damit nach § 275 I von dieser Pflicht befreit.

K müsste den Untergang zu vertreten haben, § 280 I 2.

Fraglich ist, welcher Verschuldensmaßstab an das Handeln des K anzulegen ist.

K könnte gem. § 276 I den fahrlässigen Untergang zu vertreten haben.

Etwas anderes würde sich ergeben, wenn die in § 346 III Nr. 3 vorgesehene Haftungsmilderung auch für den Schadensersatz aus § 346 IV gilt:[4]

Meinung 1: Nach Ansicht der Schuldrechtskommission soll die Haftungsmilderung gewährleisten, dass der Berechtigte während der Abwägung, welchen Rechtsbehelf er geltend machen will, nur unter den Voraussetzungen des § 277 haftet. Erst wenn er den Rücktritt erklärt, soll er den Schutz verlieren.

Meinung 2: Nach anderer Ansicht ist dem Berechtigten bei Kenntnis oder Kennenmüssen der Schutz zu versagen.

Streitentscheid:

---

2 *Sieht man die Pflichtverletzung in der Nichtleistung, so wird man mit dem Widerspruch konfrontiert, dass die Leistung aufgrund von § 275 I gar nicht geschuldet ist. Im Fall des § 283 bietet es sich deshalb an, die Befreiung von der Leistungspflicht als pflichtwidrigen Zustand anzusehen.*

3 *Vorausgesetzt man unterteilt die Pflichtwidrigkeit in die Elemente pflichtwidriger Zustand und pflichtwidriges Verhalten (dazu Jürgen Kohler, Pflichtverletzungen und Vertretenmüssen – die Beweisrechtlichen des neuen § 280 Abs. 1 BGB, ZZP 2005, 25ff.). Dann wäre auch denkbar, die Haftungsmilderung als Beschränkung des Pflichtenprogramms zu sehen, was dazu führen könnte, dass ein pflichtwidriges Verhalten des K entfällt.*

4 *Helmut Heinrichs*, in: Palandt, BGB, 64. Aufl. 2005, § 346 Rn. 18.

Für Meinung 1 spricht, dass bei Meinung 2 der weitergehende Schadensersatzanspruch an geringere Voraussetzungen geknüpft wird. Eine andere Meinung ist vertretbar.

Ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 346 IV, 283, 280 I, III liegt nicht vor.]

b) Zwischenergebnis

[Gegenseitige Forderungen sind nicht gegeben. Eine Aufrechnungslage liegt nicht vor.]

Mithin ist der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nicht untergegangen.

V. Ergebnis

K kann von H die Rückzahlung des Kaufpreises gemäß §§ 346 I, 323 I, 437 Nr. 2 verlangen.

[A'. Schadensersatz gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281]

[K könnte gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz (Nichterfüllungsschaden) statt der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, III, 281 haben.

Schadensersatz kann nach § 325 neben dem Rücktritt verlangt werden.

I. Schuldverhältnis (+)
II. Mangel (+), *(s. o.)*
III. Pflichtverletzung (+), *mangelhafte Lieferung*
IV. Erfolglose Fristsetzung gem. § 281 I 1 (+), *(s. o.)*
V. Kausaler Schaden: Nichterfüllungsschaden (Rückzahlung Kaufpreis)
VI. Einwendung gemäß § 280 I 2
Das Vertretenmüssen des H wird gem. § 280 I 2 vermutet.
VII. Rechtsfolge

Will K Schadensersatz statt der Leistung, muss er H das von diesem Geleistete gem. § 281 V nach den §§ 346 bis 348 herausgeben. Durch den gleichzeitig erklärten Rücktritt wird diese Alternative hier m. E. präjudiziert.

Zur Schadensersatzpflicht vgl. A.]

B. Zahlung der Abbaukosten 100 EUR

K könnte gegen H einen Anspruch auf 100 € aus §§ 280 I, 281 I 1, 439 I, 437 Nr. 1, 434 haben.

Voraussetzung dafür ist, dass ein Nacherfüllungsanspruch besteht und die Voraussetzungen der §§ 280 I, 281 I 1 erfüllt sind.

I. Nacherfüllungsanspruch

K hat gemäß § 437 Nr. 1 einen Anspruch auf Nacherfüllung, wenn ein Sachmangel bei Gefahrübergang vorlag. Ein Kaufvertrag zwischen H und K bestand.

1. Sachmangel

In Betracht kommt ein Sachmangel gemäß § 434 II 2 (*Ikea*-Klausel).

Dies setzt voraus, dass eine mangelhafte Montageanleitung vorliegt und die Sache nicht fehlerfrei montiert wurde.

Die Montageanleitung war völlig unverständlich und irreführend und damit mangelhaft. Der Schrank wurde auch nicht trotz der Anleitung fehlerfrei montiert. Damit sind die Voraussetzungen des § 434 II 2 erfüllt. Folglich liegt ein Sachmangel vor.

2. Gefahrübergang

Die Anleitung war bereits bei Übergabe und damit bei Gefahrübergang (§ 446 S. 1) mangelhaft, womit der Sachmangel bei Gefahrübergang vorlag.

Damit bestand ein Anspruch des K gegen H auf Nacherfüllung im Rahmen des § 439 I.

II. Voraussetzungen der §§ 280 I, 281 I 1

Nach diesen Vorschriften hat K einen Anspruch auf Zahlung, wenn H eine fällige Leistung nicht erbringt, eine Frist gesetzt wurde und sich H von der Pflichtverletzung nicht exkulpieren kann.

1. Fällige Leistung nicht erbracht

Wie soeben dargestellt, hat K einen Anspruch auf Nacherfüllung. Dazu gehört auch die Rückgängigmachung der durch die fehlerhafte Anleitung entstandenen Risiken. Das bloße Nachsenden einer fehlerfreien Anleitung würden den Interessen des Käufers nicht gerecht. In dem Risiko bei Rückbau realisiert sich gerade die Gefahr einer mangelhaften Anleitung. Damit ist der Rückbau ein Anspruch des K im Rahmen des § 439 I.

Dieser Leistungsanspruch war fällig. H hat diese Leistung nicht erbracht.

2. Fristsetzung

Aus dem Sachverhalt geht nicht eindeutig hervor, ob sich die Vier-Wochen-Frist auch auf den Rückbau erstreckt. Eine Fristsetzung ist jedoch entbehrlich, wenn H die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert. H weigert sich den Schrank abzubauen. Damit ist § 281 II erfüllt und eine Fristsetzung ist entbehrlich.

3. Kein Verschulden des H

Gemäß § 280 I 2 entfällt ein Schadensersatzanspruch, wenn H die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er bringt nichts zu seiner Exkulpation vor. Damit greift § 280 I 2 nicht ein. Somit sind alle Voraussetzungen der §§ 280 I, 281 I 1 erfüllt.

III. Ergebnis

K hat gegen H einen Anspruch auf Zahlung von 100 € aus §§ 280 I, 281 I 1, 439 I, 437 Nr. 1, 434 II 2.

C. Schadensersatz für die Büste

I. Schadensersatz gem. § 280 I

K könnte einen Anspruch gegen H auf Schadensersatz aus § 280 I haben.

Bei der zerstörten Büste handelt es sich um einen Integritätsschaden, der einen Rückgriff auf §§ 437, 434 nicht notwendig macht.

§ 280 I verlangt ein Schuldverhältnis, eine Pflichtverletzung und ein Vertretenmüssen des H, sowie die Entstehung eines Schaden

1. Schuldverhältnis und Pflichtverletzung

Zwischen K und H besteht ein Kaufvertrag und damit ein Schuldverhältnis. H hat die Pflicht, keine mangelhaften Gegenstände zu übergeben, die dem Käufer und dessen Interessen gefährlich werden können. Mit der Übergabe des Schrankes, der mit einem Sachmangel (Anleitung) behaftet war, hat H diese Pflicht verletzt.

2. Vertretenmüssen

Gemäß § 280 I 2 muss H sich exkulpieren. Dies kann er nicht, womit er die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

3. Schaden

Es entstand K ein Schaden in Höhe von 4.000 €. Die Pflichtverletzung des H war auch kausal dafür.

4. Rechtsfolge

Nach § 249 I gilt die Naturalrestitution. Daneben kann K Schadensersatz in Geld gemäß § 249 II verlangen. *[Das ist so formuliert nicht richtig! Der Anspruch aus § 249 II steht nicht neben § 249 I, sondern „anstatt", vgl. Wortlaut!]*

5. Ergebnis

K hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 4.000 € aus § 280 I.

II. Anspruch aus § 823 I

K könnte gegen H einen Anspruch aus § 823 I haben. Dies setzt voraus, dass eine Rechtsgutverletzung vorliegt, H diese zu vertreten hat, ein Schaden entstand und kausale Zusammenhänge vorliegen.

1. Rechtsgutverletzung

Die Büste des K und damit dessen Eigentum wurde zerstört. Eine Rechtsgutverletzung liegt vor.

2. Verletzungshandlung und haftungsbegründende Kausalität

H brachte einen mangelhaften Schrank in Umlauf. Ohne den Mangel hätte K den Schrank ordnungsgemäß aufgebaut. Somit liegt eine Verletzungshandlung vor, die kausal für die Rechtsgutverletzung ist.

3. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität

Durch die Zerstörung des Eigentums des K entstand diesem in kausaler Weise ein Schaden in Höhe von 4.000 €.

4. Verschulden

In Betracht kommt Fahrlässigkeit des H. Laut § 276 II handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Als Hersteller der Schränke muss H auch die Anleitung überprüfen und sicherstellen, dass durch die Verbreitung irreführender Anleitungen die Rechtsgüter anderer nicht verletzt werden. Damit ließ H die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelte folglich fahrlässig. *[Hier hat der Verfasser ausgeführt, was zum Pflichtenprogramm des H gehört und dann sogleich auf dessen fahrlässiges Verhalten geschlussfolgert. Es fehlt aber die Feststellung, dass H fahrlässig gehandelt hat, weil er einen Schrank mit nicht brauchbarer Aufbauanleitung in den Verkehr gebracht hat.]*

5. Widerrechtlichkeit

Rechtfertigungsgründe bestehen nicht, womit H widerrechtlich handelte.

Damit sind alle Voraussetzungen des § 823 I erfüllt.

6. Ergebnis

K hat gegen H einen Anspruch auf Zahlung von 4.000 € aus § 823 I.

III. Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG

K hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn H Hersteller ist, das Produkt fehlerhaft ist und ein Schaden an einer anderen Sache entstand, die K privat nutzt.

1. Hersteller und Produkt

Laut Sachverhalt ist H Hersteller des Schrankes. Dieser ist eine bewegliche Sache (§ 90) und damit Produkt gemäß § 2 ProdHaftG.

2. Fehlerhaftigkeit

Ein Fehler liegt nach § 3 I ProdHaftG vor, wenn das Produkt nicht die Sicherheit bietet, die es unter allen Umständen erwarten lässt.

Die fehlerhafte Anleitung soll zu einem standsicheren Schrank verhelfen. Bei Befolgen dieser Anleitung kann eine gewisse Tragfähigkeit erwartet werden. Diese bestand nicht. Damit liegt ein Fehler vor.

3. Sachschaden an anderer Sache

Die Büste ist eine andere Sache als der Schrank und damit vom ProdHaftG erfasst.

4. Privater Gebrauch

Für die Nutzung der Büste zu nicht privaten Zwecken bestehen keine Anhaltspunkte. Damit ist von einem privaten Gebrauch auszugehen.

5. Kausalität

Für die Kausalität gilt das unter §§ 280 I, 823 I Gesagte entsprechend.

Damit liegen alle Voraussetzungen des § 1 I 1 ProdHaftG vor. Ein Ausschluss des Ersatzpflicht nach § 1 II ProdHaftG liegt nicht vor.

6. Ergebnis

K hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz (4.000 €) aus § 1 I 1 ProdHaftG.

D. Arztkosten und Schmerzensgeld

I. Schadensersatz gem. §§ 280 I, 311 III 1

Fraglich ist, ob T gegen H einen Anspruch aus § 280 I hat. Dies setzt voraus, dass ein Schuldverhältnis zwischen

T und H besteht. Einen Vertrag hat T mit H nicht geschlossen.

1. Schuldverhältnis, § 311 III 1

Fraglich ist, ob ein Schuldverhältnis nach § 311 III 1 besteht. Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem Vertrag zwischen K und H um einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter handelt.

Eine solche Schutzwirkung besteht, wenn Leistungsnähe besteht, K ein Einbeziehungsinteresse hat und dies für H erkennbar ist. Weiter darf T keinen eigenen, vertraglichen Anspruch haben.

a) Leistungsnähe

T lebt *[als Tochter des K]* in einem *[demselben]* Haushalt und kommt damit in direkten Kontakt mit dem Schrank und den davon ausgehenden Gefahren. Leistungsnähe besteht.

b) Einbeziehungsinteresse

Früher wurde bei einer Wohl-und-Wehe-Situation, die vor allem in familienrechtlichen Beziehungen besteht, ein Einbeziehungsinteresse angenommen. Dieser Kreis wurde immer weiter ausgedehnt. Damit liegt bei der Tochter des K ein Einbeziehungsinteresse vor. *[Vgl. § 1626.]*

c) Erkennbarkeit für H

H weiß nichts von T. Es ist für ihn jedoch ohne Weiteres ersichtlich, dass die von ihm verkauften Artikel auch nicht Familienangehörige im gleichen Haushalt gefährden dürfen.

d) Eigener vertraglicher Anspruch der T

T hat keinen eigenen vertraglichen Anspruch.

Damit liegen die Voraussetzungen für einen Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter (T) vor. Folglich besteht ein Schuldverhältnis.

2. Pflichtverletzung

Weiter muss eine Pflichtverletzung des H vorliegen. In Betracht kommen lediglich Nebenleistungspflichten nach § 241 II. H hat die Pflicht, keine gefahrtragenden Artikel zu verkaufen. Diese Pflicht hat er verletzt.

[2'. Schaden]

[Fraglich ist, ob T einen Schaden erlitten hat. Dieser könnte aufgrund der gesteigerten Unterhaltspflicht der Eltern entfallen sein. Dies ist nicht der Fall (Rechtsgedanke aus § 843 IV). Im Ergebnis kann T sowohl die entstandenen Arztkosten ersetzt als auch ein angemessenes Schmerzensgeld (§ 253 I, II) verlangen.]

3. Verschulden

H hat den mangelhaften Schrank geliefert und kann sich nicht exkulpieren. Damit hat er die Pflichtverletzung verschuldet.

4. Rechtsfolge

Rechtsfolge des § 280 I ist Schadensersatz. Nach § 249 II 1 kann T Heilungskosten und nach § 253 II ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen.

5. Ergebnis

T kann von H die Heilungskosten und Schmerzensgeld aus §§ 280 I, § 249 II 1, 253 II verlangen.

II. ‚Schadensersatz gem. § 823 I

Für T gilt das für K bei § 823 I Gesagte entsprechend. Die Rechtsgutverletzung besteht hier jedoch in der Gesundheitsbeeinträchtigung. Der Schadensumfang bemisst sich wie bei § 280 I nach § 249 II 1 und § 253 II.

T kann damit von H gemäß §§ 823 I, 249 II 1, 253 II Ersatz der Heilungskosten und Schmerzensgeld verlangen.

III. § 1 I 1 ProdHaftG

Für T gilt das für K bei § 1 I 1 ProdHaftG Ausgeführte entsprechend, mit der Maßgabe, dass bei T eine Gesundheitsverletzung vorliegt. Schadensumfang ist der Obige.

T hat folglich gegen H einen Anspruch aus § 1 I 1 ProdHaftG auf Ersatz der Heilungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld.

E. Abwandlung

I. Rücktrittsrecht

1. Gesetzliches Rücktrittsrecht

K könnte gemäß §§ 437 Nr. 2, 323 I, 434 ein Rücktrittsrecht haben.

Im Unterschied zur obigen Konstellation ist hier fraglich, ob ein Sachmangel im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegt.

Die Beweislastumkehr des § 476 hilft K in diesem Verbrauchsgüterkauf nicht. Die sechs Monate sind herum.

Neben die gesetzlichen Bestimmungen treten vertragliche, wenn eine Garantie im Sinne des § 443 vorliegt. Eine solche befindet sich auf der Verpackung

2. Vertragliches Rücktrittsrecht

Nach der Vermutung des § 443 II begründet ein Sachmangel während der Garantiedauer die Garantierechte. Welche Rechte die Garantie erfasst, ist nicht zu ermitteln. Im Zweifel umfasst die Garantie jedoch die in § 437 genannten Rechte. Deren Voraussetzungen wurden bereits oben dargestellt.

Somit hat K ein Rücktrittsrecht aus §§ 443 I, 437 Nr. 2, 323 I, wenn er eine angemessene Nacherfüllungsfrist setzt.

II. Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, 281 I 3, 437 Nr. 3, 443

Für den Schadensersatz statt der Leistung gilt das für den Rücktritt Ausgeführte entsprechend. Bei der Lautstärke handelt es sich um eine nicht unerhebliche Pflichtverletzung.

K kann somit von H Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 I, 281 I 1 und 3, 437 Nr. 3, 443 verlangen und sich in dieser Form vom Vertrag „lösen“.